

**Verordnung  
über die Zulassung von Ausnahmen von den  
Schutzvorschriften für besonders geschützte Tierarten  
(Kormoran-VO)  
Vom 2. Mai 2006**

Aufgrund des § 43 Abs. 8 Satz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl.1 S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl.1 S. 1818), wird verordnet:

**§1**

**Allgemeine Zulassung von Ausnahmen**

(1) Zum Schutz der heimischen Tierwelt und zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden wird nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 allgemein zugelassen, Kormorane (*Phalacrocorax carbo*) abweichend von § 42 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz durch Abschuss zu töten. Bleischrot darf beim Abschuss von Kormoranen nicht verwendet werden. Zur Nachsuche sind brauchbare Jagdhunde zu verwenden.

(2) Nach Absatz 1 getötete Kormorane sind von den Besitzverboten des § 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz ausgenommen. Die Vermarktungsverbote nach § 42 Abs. 2 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz bleiben unberührt.

**§2**

**Örtliche Beschränkungen**

(1) Die Zulassung nach § 1 Abs. 1 ist beschränkt auf Kormorane, die sich auf, über oder näher als 100 Meter an einem stehenden oder fließenden Gewässer nach § 1 Abs. 2 des Landesfischereigesetzes Nordrhein-Westfalen (LFischG) befinden.

(2) Von der Zulassung nach § 1 Abs. 1 ausgenommen sind Kormorane

1. in einem befriedeten Bezirk nach § 4 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW),

2. in einem Nationalpark, einem Naturschutzgebiet oder in einem in der Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete in Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2004 (SMB1. NRW. 1000) genannten Gebiet.

3. an oder auf einem Privatgewässer nach § 1 Abs. 4 Landesfischereigesetz sowie einem nach § 2 Landesfischereigesetz einem Privatgewässer gleichgestellten Gewässer, sofern der Nutzungsberechtigte sein Einverständnis zum Abschuss nicht schriftlich erklärt hat.

**§3**

**Zeitliche Beschränkungen**

Die Zulassung nach § 1 Abs. 1 ist beschränkt auf die Zeit vom 16. September bis 15. Februar und auf die Tageszeiten, in denen nach den örtlich gegebenen äußeren Umständen die Gefahr der Verwechslung mit anderen Vogelarten nicht besteht.

**§4**

**Personenbezogene Voraussetzungen**

(1) Zum Abschuss nach § 1 Abs. 1 ist berechtigt, wer einen gültigen Jagdschein besitzt und

1. in dem jeweiligen Bereich jagdausübungsberechtigt ist oder

2. von der in dem jeweiligen Bereich jagdausübungsberechtigten Person zum Abschuss ermächtigt worden ist.

(2) Der Abschuss nach § 1 Abs. 1 ist der befugten Jagdausübung im Sinne des § 13 Abs. 6 des Waffengesetzes gleichgestellt.

**§5**

**Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung**

Die Inhaberinnen und Inhaber von eingefriedeten Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung nach § 1 Abs. 3 Landesfischereigesetz, die im Haupt- oder Nebenerwerb betrieben werden, sind, sofern sie einen gültigen Jagdschein besitzen, abweichend von § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 zum Abschuss innerhalb der Einfriedung berechtigt, wenn sich Kormorane auf oder über dem Betriebsgelände befinden.

**§6**

**Ausnahmen und Befreiungen**

Die Befugnis der unteren Landschaftsbehörde,

1. im Einzelfall weitere Ausnahmen nach § 43 Abs. 8 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz zuzulassen und

2. Befreiungen nach § 62 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu erteilen, bleibt unberührt.

**§7**

**Berichtspflichten**

(1) Die Jagdausübungsberechtigten haben der unteren Jagdbehörde bis zum 15. April jeden Jahres auf dem Formblatt „Jährliche Streckenmeldung“ die Zahl der im Vorjahr abgeschossenen Kormorane mitzuteilen.

(2) Die Inhaberinnen oder Inhaber von Anlagen im Sinne von § 5 Abs. 1 haben der unteren Landschaftsbehörde bis zum 15. April jeden Jahres die Gesamtzahl der im Vorjahr in ihren Anlagen abgeschossenen Kormorane schriftlich mitzuteilen. Hierzu ist das Muster der Anlage zu verwenden.

(3) Bei beringten Kormoranen haben die Berichtspflichtigen nach Absatz 1 und 2 außerdem das Datum des Abschusses und die Aufschrift des Ringes mitzuteilen.

**§8**

**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2010 außer Kraft.

zu § 7 Abs. 2 und 3 der Kormoran-Verordnung vom 2.5.2006

Name des Teichwirtschaftsbetriebs: \_\_\_\_\_

Name des Inhabers: \_\_\_\_\_

Untere Landschaftsbehörde: \_\_\_\_\_

**Meldung:**

Im Kalenderjahr 200... sind im oben genannten Teichwirtschaftsbetrieb .... (Zahl)  
Kormorane abgeschossen worden.

Hiervon waren folgende Kormorane beringt:

Datum des Abschusses	Aufschrift des Ringes

**Ausnahmen und Befreiungen nach § 6 Kormoran-Verordnung 231**  
**Rechtliche und fachliche Hinweise zu Ausnahmen und Befreiungen gemäß § 6 der Verordnung über die**  
**Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tierarten (Kormoran-VO)**  
 vom 2.5. 2006

In Europa leben inzwischen über 1,5 Millionen Kormorane. Diese Art zählt seit vielen Jahren nicht mehr zu den gefährdeten Arten, so dass sie bereits im Jahr 1997 aus Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie herausgenommen wurde. Eine an der Erhaltung einer stabilen Gesamtpopulation orientierte Bestandsregulierung des Kormorans steht deshalb mit den Zielen der Biodiversitätskonvention von Rio 92 und den Art-Erhaltungszielen im Einklang. Ohne eine Regulierung des Kormoran-Bestandes leiden Fischbestände übermäßig, darunter auch gefährdete Arten des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie). Hierzu gehören neben Äsche und Lachs noch folgende Arten: Maifisch, Finte, Rapfen, Steinbeißer, Groppe, Fluss-, Bach- und Meerneuauge, Schlammpeitzger und Bitterling. Der öffentlich diskutierte Gegensatz zwischen Kormoran-Abschüssen und Artenschutz erscheint konstruiert.

In NRW wurden im Winterhalbjahr 2006/2007 insgesamt 2.366 Kormorane auf Grundlage der am 30. Juni 2006 in Kraft getretenen Kormoran-Verordnung geschossen. Es besteht aber keine Gefahr, dass ein dauerhafter Bestand des Kormorans in NRW und in Europa dadurch ernsthaft gefährdet wird. Vielmehr handelt sich bei den geschossenen Kormoranen ganz überwiegend um Durchzügler.

Hier die Bestandsentwicklung der Kormorane in NRW, die aus regelmäßigen Synchronzählungen ermittelt wurde:

Zahl der Brutpaare in NRW:

1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
4	33	110	211	230	270	431	459	428	688	648	671	771	878	978	1017

Bei der jährlichen Herbstzählung erfasste Kormorane (Individuen) in NRW

1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
3579	3282	3520	5200	6400	7400	5340	8860	8000	6268	5500	6900	8600	8791	6499

Danach sind die Brutbestände des Kormorans in NRW seit Anfang der 90er Jahre kontinuierlich gestiegen - sogar stärker als im Bundesdurchschnitt. Die erreichte Bestandsdichte ist hoch. Dabei ist auch zu beachten, dass Kormorane in NRW ursprünglich nur als seltene Einzelexemplare zu beobachten waren, Bruten waren hier bis 1991 unbekannt.

Diese Entwicklung hat neben der wirtschaftlichen Bedrohung von Fischwirtschaftsbetrieben zu einer Gefährdung von Fischbeständen geführt, da der Kormoran mittlerweile aus Nahrungsmangel bis in die Mittelgebirgs-Gewässer hinein fischt. Dies hat bereits nachweislich autochthone Äschen- und Bachforellenbestände an den Rand der Auslöschung geführt. Daneben sind noch andere Fischbestände durch Kormorane in ihrem Bestand bedroht, unter ihnen abwandernde Lachse und die inzwischen ebenfalls in ihrem Bestand bedrohten Aale.

Der Abschuss des Kormorans ist mit EU-Recht vereinbar. Die auf § 43 Abs. 8 BNatSchG basierende Kormoran-Verordnung steht mit den Abweichungsvorschriften der europäischen Vogelschutzrichtlinie im Einklang. Diese erlaubt den Mitgliedsstaaten gem. Art. 9 Abs. 1 VRL, von den Verboten der Vogelschutzrichtlinie abzuweichen, und zwar u. a. zur Abwendung erheblicher Schäden an Fischereigeieten und Gewässern und zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt - sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt. Auch die Möglichkeit, in bestimmten Fällen Kormorane in Schutzgebieten zu schießen, widerspricht nicht dem EU-Artenschutzrecht. Hier kommt es auf den Schutzzweck des jeweiligen Schutzgebietes an. Ist nach dem Schutzzweck die Jagd auf Wasserfederwild nicht ausdrücklich ausgeschlossen, kann grundsätzlich auch die Vergrämung von Kormoranen durch Abschuss im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung gestattet werden.

In NRW gibt es zur Verringerung der Probleme keine andere wirksame Lösung als den Abschuss von Kormoranen. Der Verzicht auf den Abschuss von Kormoranen, die in ihrer Bestandsentwicklung ohnehin besonders von der Kulturlandschaft profitieren, hätte zur Folge, dass sich diese Art so gegenüber anderen Arten durchsetzen würde, dass andere weniger robuste Arten (insbesondere Fische der Mittelgebirge und Wanderfische) erheblich in ihrem Bestand darunter leiden würden. Die Kormoran-Verordnung soll deshalb dazu beitragen, einen echten Artenschutz-Konflikt zu lösen.

Die Kormoran-Verordnung vom 2. 5. 2006 legt erstmals eine landesweite Kulisse für den genehmigungsfreien Abschuss an Fischgewässern fest. Vergrämungsmöglichkeiten in Schutzgebieten müssen allerdings nach wie vor im Einklang mit dem Naturschutzrecht in jedem Einzelfall fachlich geprüft werden. Nur bei Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck kann ein beschränkter Abschuss genehmigt werden.

Im Übrigen ist durch die in der Kormoran-Verordnung vorgesehenen Berichtspflichten gewährleistet, dass jederzeit im Falle einer echten Gefährdung der Kormoranbestände diese erkannt und Abhilfe geleistet werden kann. Trotz der vorliegenden Abschusszahlen ist der Kormoran aber zum heutigen Zeitpunkt in keiner Weise in seinem Bestand gefährdet. Im Gegenteil: Die Bestandszahlen nehmen weiter zu.

Dennoch reicht die Verordnung inzwischen in einigen von Kormoranen geprägten Regionen nicht aus, um wirksam zu sein. Hintergrund ist die Tatsache, dass 34 der 83 Rastplätze (41 %) mit 5.566 von 7.559 Kormoranen (73,6 %) in Schutzgebieten gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 2 Kormoran-VO liegen. Dort sind sie zunächst vor dem Nachstellen sicher, obwohl sie von dort aus agieren. Aus diesem Grunde sind in 2006 und 2007 bei den unteren Landschaftsbehörden Anträge auf die Erteilung von Ausnahmen/Befreiungen i. S. von § 6 der Kormoran-VO gestellt worden (Vergrämungsabschüsse auch in Schutzgebieten). Diesen Anträgen haben die zuständigen unteren Landschaftsbehörden in Würdigung der jeweiligen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse in unterschiedlicher Weise (Ablehnung bis Zustimmung) entsprochen.

Um eventuelle Unsicherheiten in der fachlichen und rechtlichen Bewertung von Anträgen auf Ausnahmegenehmigung/Befreiung zu vermeiden und stattdessen eine möglichst einheitliche Handhabung sicherzustellen, gebe ich folgende rechtliche und fachliche Hinweise zur Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen:

1. Die Landesregierung hat mit dem Erlass der Kormoran-VO allgemein eine Gefährdung der heimischen Tierwelt (Fischbestände) und der Fischereiwirtschaft festgestellt, der landesweit mit dem Abschuss von Kormoranen begegnet werden soll.
2. Die örtlichen Beschränkungen in § 2 Abs. 2 Nr. 2 Kormoran-VO (Nationalparke, Naturschutzgebiete, europäische Vogelschutzgebiete) dienen nicht unmittelbar dem Schutz der Kormorane; vielmehr soll sichergestellt werden, dass der Schutzzweck des jeweiligen Schutzgebietes nicht durch den Abschuss von Kormoranen gefährdet wird.
3. Sofern Anträge auf Ausnahmegenehmigung nach § 43 Abs. 8 BNatSchG und ggf. Befreiung nach § 69 LG gestellt werden, bedarf es keiner erneuten Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 43 Abs. 8 Nr. 1 u. 2 BNatSchG gegeben sind, Zu prüfen ist allerdings, ob das Ziel der Verordnung - Schutz der Fischbestände und der Fischereiwirtschaft durch Reduktions- bzw. Vergrämungsabschüsse von Kormoranen - nicht schon außerhalb der o. a. Schutzgebiete erreicht werden kann. In Zweifelsfällen soll die zuständige Genehmigungsbehörde die gemeinsame Stellungnahme des Dezernats 51.4 „Fischerei und Gewässerökologie“ der BezReg Arnsberg und der Vogelschutzwarde des LANUV einholen.

4. Sofern der Abschuss von Kormoranen oder andere Vergrämungsmaßnahmen auch in Schutzgebieten für notwendig gehalten werden, prüft die Genehmigungsbehörde, inwieweit europa- oder bundesrechtliche Bestimmungen, der definierte Schutzzweck des Gebiets oder andere überwiegende Belange der Zulassung entgegenstehen.

5. Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass vorstehende Gründe dem Abschuss von Kormoranen nicht entgegenstehen, wenn in den betreffenden Schutzgebieten die Jagd auf Wasserfederwild zeitlich und örtlich beschränkt zulässig ist.

6. Ausnahmegenehmigungen/Befreiungen sollen dann analog der örtlichen und zeitlichen Zulassung der Jagd auf Wasserfederwild erteilt werden, um Störeffekte zu minimieren. Dabei sind die Bestimmungen der §§1,2 (1), 3, 4 (1) und 7 Kormoran-VO sinngemäß anzuwenden.

7. Der Abschuss von Kormoranen an den in § 5 Kormoran-VO bezeichneten Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung kann in bestimmten Fällen unter Aufhebung der jahreszeitlichen Beschränkungen nach § 3 Kormoran-VO genehmigt werden. Dies kann dann geboten sein, wenn eine solche Anlage mehr als 15 km von der nächsten Kormoran-Brutkolonie entfernt ist (und damit das Brutgeschäft nicht gestört wird).

Anträge auf Ausnahmegenehmigung/Befreiung sind zügig zu bearbeiten. Eine Bearbeitungsfrist von max. 8 Wochen für Anträge auf Ausnahmegenehmigung ist einzuhalten.

Die Auswirkungen der landesweit erfolgten Kormoran-Abschüsse bedürfen eines Monitorings. Hierzu werden das LANUV und das Dezernat „Fischerei und Gewässerökologie“ der BezReg Arnberg dem MUNLV einen jährlichen Bericht über die Effizienz der Maßnahmen und die Bestandsentwicklung des Kormorans vorlegen.

Das MUNLV wird jährlich mit den höheren/oberen Landschafts- und Fischereibehörden, dem Dezernat 51.4 der BezReg Arnberg, dem LANUV und den Naturschutz- und Fischereiverbänden den Bericht beraten. Ziel ist dabei, die aktuelle Kormoran-Situation, die Bilanz der angewandten Kormoran-Vergrämungsmethoden sowie ihr jeweiliges Ausmaß gemeinsam zu bewerten und den weiteren Handlungsbedarf festzulegen.

Mit Erlass vom 28. 8. 07 (Az. III-4 - 615.10.00.01/III-2 - 765.21.10) hatte ich die Einrichtung regionaler Arbeitskreise grundsätzlich begrüßt. Die Erörterung von Anträgen auf Ausnahmegenehmigung/Befreiung in solchen Arbeitskreisen kann nützlich sein, ist aber keine Voraussetzung für die Entscheidung der unteren Landschaftsbehörden.